

Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Konfiskation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhr-Ladung dem Deutschen Konsular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Alaricungsbchein erteilt werden, und der Konsular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Kapitan die Schiffs-papiere wieder zustellen, und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspiziert werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückgehalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an Bord eines Deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggel-Gut in Beschlag zu nehmen.

(92.) Graf Eulenburg.

(L. S.)

(93.) Krom-ma Lu-ang Wongse Traat Sen-nit.

(L. S.)

(94.) Tschaupraja Sifurlwong Samuha Prakrasahoom.

(L. S.)

(95.) Tschaupraja Nawiwong Maha Kosatibodi.

(L. S.)

(96.) Tschaupraja Tommerat.

(L. S.)

(97.) Praja Montri Prakrasahoom Fainie.

(L. S.)